



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 01. Juli 2011

Nummer 26

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	197		
148 Bekanntmachung	197	150	Bekanntmachung
gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Überschwemmungsgebiete Borkener Aa / Engelradingsbach, Döringbach, Wichersbach, Dorfbach, Bruchbach			gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für das Überschwemmungsgebiet Hischebach
149 Bekanntmachung	198	C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	198
gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Überschwemmungsgebiete Holtwicker Bach, Reyerdingsbach und Wielbach		151	Bekanntmachung des Regionalverbandes Ruhr

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

148 Bekanntmachung

gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Überschwemmungsgebiete Borkener Aa / Engelradingsbach, Döringbach, Wichersbach, Dorfbach, Bruchbach

Münster, den 19.06.2011

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß § 76 WHG das gesetzliche Überschwemmungsgebiet für die Borkener Aa / den Engelradingsbach von der Mündung in die Bocholter Aa bis zur Ortslage Heiden-Buschhausen (Stat. km 9,7), den Döringbach von der Mündung in die Borkener Aa / Engelradingsbach bis oberhalb des Parkplatzes an der Straße Hessebree (Stat. km 5,97), den Wichersbach von der Mündung in die Borkener Aa / Engelradingsbach bis zur Straße Lammersfeld (Stat. km 1,97), den Dorfbach von der Mündung in die Borkener Aa / Engelradingsbach bis 100 m westlich des Eschweswegs (Stat. km 0,35 km) und den Bruchbach von der Mündung in die Borkener Aa / Engelradingsbach bis zur Hoflage Buß (Stat. km 2,5) ermittelt. Das daraus resultierende Überschwemmungsgebiet wird gemäß § 76 Abs. 3 WHG vorläufig gesichert.

Das Kartenmaterial (Pläne) für die Überschwemmungsgebiete Borkener Aa / Engelradingsbach, Döringbach, Wichersbach, Dorfbach, Bruchbach liegt bei der Bezirksregierung Münster, Nevinghoff 22, 48147 Münster, Zimmer R-109 in der Zeit von

Montag, dem 11.07.2011, bis Montag, dem 25.07.2011 (einschließlich), montags bis freitags von 08:30 bis 15:30 Uhr

zur Einsichtnahme für Jedermann aus. Es wird gebeten, sich vor der Einsichtnahme kurzfristig telefonisch bei Herrn Gritz, Tel. 0251/2375-1562 anzumelden. Darüber hinaus kann das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet auch im Internet der Bezirksregierung unter www.bezirksregierung-muenster.de und „weitere Informationen“, Unterpunkt „Überschwemmungsgebiete“, eingesehen werden.

Die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes im Sinne des § 76 Abs. 3 WHG tritt eine Woche nach der Bekanntgabe im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster in Kraft und endet mit dem Inkrafttreten einer neuen Überschwemmungsgebietsverordnung. Für das in den Karten dargestellte Gebiet gelten die Verbots- und Genehmigungstatbestände sowie die sonstigen Regelungen gemäß § 78 WHG, wie für ein bereits festgesetztes Überschwemmungsgebiet, entsprechend.

Die Auslegung der Karten zur vorläufigen Sicherung der Überschwemmungsgebiete Borkener Aa / Engelradingsbach, Döringbach, Wichersbach, Dorfbach, Bruchbach wird hiermit bekannt gegeben.

Bezirksregierung Münster
Obere Wasserbehörde
54.09.07.01-007/2011.0001
Im Auftrag
gez. Nolte

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2011 S. 197

149 Bekanntmachung**gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Überschwemmungsgebiete Holtwicker Bach, Reyerdingsbach und Wielbach**

Münster, den 20.06.2011

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß § 76 WHG das gesetzliche Überschwemmungsgebiet für den Holtwicker Bach von der Mündung in die Bocholter Aa bis zur Einmündung des Landgrabens bei der Hoflage Wittag (GKZ 92828 Stat. km 17,0), den Wielbach / Schöpfwerksgraben vom Schöpfwerk an der Mündung in die Bocholter Aa bis zur K2 (GKZ 9282796 Stat. km 1,8) und bis zur L 602 (GKZ 9282826 Stat. km 4,25) und den Reyerdingsbach von der Mündung in den Holtwicker Bach bis zum Karrenweg (GKZ 928282 Stat. km 1,4) ermittelt. Das daraus resultierende Überschwemmungsgebiet wird gemäß § 76 Abs. 3 WHG vorläufig gesichert.

Das Kartenmaterial (Pläne) für die Überschwemmungsgebiete Holtwicker Bach, Reyerdingsbach und Wielbach liegt bei der Bezirksregierung Münster, Nevinghoff 22, 48147 Münster, Zimmer R-109 in der Zeit von

Montag, dem 11.07.2011, bis Montag, dem 25.07.2011 (einschließlich), montags bis freitags von 08:30 bis 15:30 Uhr

zur Einsichtnahme für Jedermann aus. Es wird gebeten, sich vor der Einsichtnahme kurzfristig telefonisch bei Herrn Gritz, Tel. 0251/2375-1562 anzumelden. Darüber hinaus kann das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet auch im Internet der Bezirksregierung unter www.bezirksregierung-muenster.de und „weitere Informationen“, Unterpunkt „Überschwemmungsgebiete“, eingesehen werden.

Die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes im Sinne des § 76 Abs. 3 WHG tritt eine Woche nach der Bekanntgabe im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster in Kraft und endet mit dem Inkrafttreten einer neuen Überschwemmungsgebietsverordnung. Für das in den Karten dargestellte Gebiet gelten die Verbots- und Genehmigungstatbestände sowie die sonstigen Regelungen gemäß § 78 WHG, wie für ein bereits festgesetztes Überschwemmungsgebiet, entsprechend.

Die Auslegung der Karten zur vorläufigen Sicherung der Überschwemmungsgebiete Holtwicker Bach, Reyerdingsbach und Wielbach wird hiermit bekannt gegeben.

Bezirksregierung Münster
Obere Wasserbehörde
54.09.07.01-008/2011.0001
Im Auftrag
gez. Nolte

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2011 S. 198

150 Bekanntmachung**gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für das Überschwemmungsgebiet Hischebach**

Münster, den 17.06.2011

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß § 76 WHG das gesetzliche Überschwemmungsgebiet für den Hischebach für eine Länge von 9,600 km bis zur Mündung in die Düte ermittelt. Das daraus resultierende Überschwemmungsgebiet wird gemäß § 76 Abs. 3 WHG vorläufig gesichert.

Das Kartenmaterial (Pläne) für das Überschwemmungsgebiet Hischebach liegt bei der Bezirksregierung Münster, Nevinghoff 22, 48147 Münster, Zimmer R-109 in der Zeit von

Montag, dem 11.07.2011, bis Montag, dem 25.07.2011 (einschließlich), montags bis freitags von 08:30 bis 15:30 Uhr

zur Einsichtnahme für Jedermann aus. Es wird gebeten, sich vor der Einsichtnahme kurzfristig telefonisch bei Herrn Gritz, Tel. 0251/2375-1562 anzumelden. Darüber hinaus kann das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet auch im Internet der Bezirksregierung unter www.bezirksregierung-muenster.de und „weitere Informationen“, Unterpunkt „Überschwemmungsgebiete“, eingesehen werden.

Die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes im Sinne des § 76 Abs. 3 WHG tritt eine Woche nach der Bekanntgabe im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster in Kraft und endet mit dem Inkrafttreten einer neuen Überschwemmungsgebietsverordnung. Für das in den Karten dargestellte Gebiet gelten die Verbots- und Genehmigungstatbestände sowie die sonstigen Regelungen gemäß § 78 WHG, wie für ein bereits festgesetztes Überschwemmungsgebiet, entsprechend.

Die Auslegung der Karten zur vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes Hischebach wird hiermit bekannt gegeben.

Bezirksregierung Münster
Obere Wasserbehörde
54.09.07.01-009/2011.0001
Im Auftrag
gez. Nolte

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2011 S. 198

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**151 Bekanntmachung des Regionalverbandes Ruhr**

Aufgrund der §§ 1 (2), 7 und 23 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2009 (GV NRW S. 514) in Verbindung mit der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntm VO) zuletzt geändert

durch Gesetz vom 05.08.2009 (GV NRW S. 442) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Haushaltssatzung des Regionalverbandes Ruhr für das Haushaltsjahr 2011

Die Verbandsversammlung des Regionalverbands hat nach § 9 Nr. 6 und § 20 Abs. 1 des Gesetzes über den Re-

gionalverband Ruhr (RVR-G) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2009 (GV NRW S. 514) in Verbindung mit §§ 78 ff der Gemeindeordnung NW (GO) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV NRW S. 950) in ihrer Sitzung vom 04.04.2011 folgende Haushaltsatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011, der die für die Erfüllung der Aufgaben des RVR voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

Im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	53.227,650 €
Gesamtsbetrag der Aufwendungen auf	53.227,650 €

Im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	50.690,850 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	56.603,950 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeiten	3.060,700 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeiten	21.236,000 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der aufzunehmenden Kredite zur Finanzierung von Investitionen beträgt:

Kreditermächtigung im Haushaltsjahr 2011	32.018,500 €
davon Kreditermächtigung aus Vorjahren	
in 2011	24.443,200 €
in 2011 keine Umschuldungen	

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird festgesetzt auf: 3.000.000 €

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite (Kassenkredite) die im Haushaltsjahr zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden darf, wird festgesetzt auf: 6.000,000 €

§ 5

Die gemäß § 19 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr zu erhebende Verbandsumlage im Haushaltsjahr 2011 wird auf 0,6499 % der Bemessungsgrundlagen festgesetzt. Von der Umlage wird zur Finanzierung der Kulturhauptstadt Europas 2011 ein fester Zuschuss in Höhe von 2,4 Mio € verwendet.

Die Verbandsumlage ist in monatlichen Teilbeträgen zum 1. eines jeden Monats fällig.

Die Verbandsumlage 2011 wird auch für das Jahr 2012 so lange als vorläufige Verbandsumlage weiter erhoben, bis auf Grund der für 2012 maßgebenden Bemessungsgrundlagen die Verbandsumlage errechnet werden kann.

§ 6

In Anlehnung an die Regelungen der Haushaltsgesetze des Landes Nordrhein-Westfalen unterliegen freie Planstellen grundsätzlich einer Besetzungssperre.

§ 7

Die im Stellenplan mit einem KW-Vermerk (künftig wegfallend) versehenen Stellen werden nach Ausscheiden der derzeitigen Stelleninhaber gestrichen.

Hinweis gem. § 7 (2) des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr

Eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr beim Zustandekommen der Haushaltssatzung 2011 kann nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) eine Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Aufsichtsbehörde hatte den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Verband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Haushaltssatzung 2011 ist gemäß § 19 Abs. 3 des RVR-Gesetzes i.V.m. § 80 Abs. 5 Gemeindeordnung NW dem Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen mit Schreiben vom 18.04.2011 angezeigt worden.

Gemäß § 80 Abs. 6 Gemeindeordnung NW liegt die Haushaltssatzung 2011 zur Einsichtnahme ab der 27. KW im Raum G 027 des Dienstgebäudes in Essen, Gutenbergstraße 47 während der Dienststunden von Montag bis Donnerstag, 07:30 Uhr bis 16:00 Uhr und Freitags, 07:30 Uhr bis 14:00 Uhr bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses öffentlich aus.

Essen, 20.6.2011


 Horst Schiereck
 Vorsitzender der Verbandsversammlung

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296 / Entgelt bezahlt

Deutsche Post AG/ PVSt

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 € Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzelleieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster
Domplatz 1-3, 48143 Münster,
Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel-0251-411-1097
Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster